

So berechnen Sie Ihre abzugsfähigen

Vorsorgeaufwendungen für das Jahr 2013¹⁾

Ihre Versicherungsbeiträge zu(r):

	Stpfl./ Ehemann	Ehefrau	
gesetzlichen Rentenversicherung (ohne Arbeitgeberanteil)	_____ €	_____ €	
privaten Rürup-Rente (→ Fußnote 6) auf Seite 2)	+ _____ €	+ _____ €	
berufsständischen Versorgungseinrichtungen oder landwirtschaftlichen Alterskassen	+ _____ €	+ _____ €	
(A) Altersvorsorgeaufwendungen	<u>= _____ €</u>	<u>= _____ €</u>	2)
gesetzlichen und privaten Basis-Krankenversicherung ³⁾	_____ €	_____ €	
gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung ³⁾)	+ _____ €	+ _____ €	
(B) Begünstigte sonstige Vorsorgeaufwendungen	<u>= _____ €</u>	<u>= _____ €</u>	2)
freiwilligen Pflegezusatzversicherung (sofern nach 1957 geboren)	_____ €	_____ €	4)
Pflegeabzugsbetrag	<u>./. 184,- €</u>	<u>./. 184,- €</u>	}
Beiträge über dem Pflegeabzugsbetrag (falls negativ: 0 eintragen)	= _____ €	= _____ €	
freiwillige Pflegezusatzversicherungen (sofern vor dem 1. 1. 1958 geboren)		+ _____ €	
Krankenversicherungen (nur soweit nicht oben zur Basis-Krankenversicherung eingetragen)		+ _____ €	
Arbeitslosenversicherungen		+ _____ €	
Haftpflichtversicherungen, Risikolebens- und Unfallversicherungen		+ _____ €	
Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen		+ _____ €	
nur falls Versicherung vor dem 1. 1. 2005 abgeschlossen:			
- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht		+ _____ €	
- Kapital-Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, davon 88 %		+ _____ €	
(C) Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen		<u>= _____ €</u>	
Übertrag (Summe aus Zeile (A) + Summe aus Zeile (B))		+ _____ €	←
Versicherungsbeiträge insgesamt:		<u>= _____ €</u>	
Vorwegabzug	2 100,- / 4 200,- €		4)
./. 16 % des Arbeitslohns ⁵⁾	<u>./. _____ €</u>		+ }
Verbleibender Vorwegabzug (falls negativ: 0 eintragen)	= _____ €	→ ./. _____ €	
Verbleibende Versicherungsbeiträge (falls negativ: 0 eintragen)		= _____ €	4)
Grundhöchstbetrag		<u>./. 1 334,- €</u>	+ }
bzw. bei Verheirateten		<u>./. 2 668,- €</u>	
Verbleibende Versicherungsbeiträge (falls negativ: 0 eintragen)		= _____ €	
Davon die Hälfte		_____ €	
Höchstens hälftiger Höchstbetrag		<u>667,- €</u>	4)
bzw. bei Verheirateten		<u>1 334,- €</u>	+ }

(1) Abzugsfähig nach alter Berechnungsmethode 2004 = _____ €

1) Die Regelungen für Ehepartner gelten für eingetragene Lebenspartner entsprechend.
 2) Bitte die Summe beider Beträge übertragen.
 3) Abzüglich erstatteter Beiträge. Soweit sich aus den Beiträgen zur Krankenversicherung ein Anspruch auf Krankengeld ergibt, müssen Sie diese um 4% kürzen. Den Kürzungsbetrag tragen Sie bitte in die Zeile „Krankenversicherungen“ weiter unten ein.
 4) Bitte den jeweils niedrigeren Betrag ansetzen.
 5) Arbeitslohn sind alle Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit – außer Versorgungsbezügen (Pensionen, Betriebsrenten), Renten, Altersübergangsgeld und anderen steuerfreien Lohnersatzleistungen sowie steuerfreiem Arbeitslohn.

Neue Berechnungsmethode

1. Schritt: Ermittlung des Höchstbetrags für die Altersvorsorgeaufwendungen

	Stpfl./ Ehemann	Ehefrau	
Höchstbetrag	20000,- €	20000,- €	
bei Beamten etc.:			
abzüglich fiktiven Gesamtbeitrags zur Rentenversicherung ¹⁾			
(18,9% des steuerpflichtigen Arbeitslohns,			
höchstens von € 58 800,-)	./. _____ €	./. _____ €	
maßgeblicher Höchstbetrag Altersvorsorgeaufwendungen	_____ €	+ _____ €	= _____ €

2. Schritt: Ermittlung des Höchstbetrags für die sonstigen Vorsorgeaufwendungen

	Stpfl./ Ehemann	Ehefrau	
	1900,- €	1900,- €	
	+ _____ € ²⁾	+ _____ € ²⁾	
maßgeblicher Höchstbetrag sonstige Vorsorgeaufwendungen	_____ €	+ _____ €	= _____ €

3. Schritt: Berechnung der insgesamt abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen

(A) Altersvorsorgeaufwendungen

Altersvorsorgeaufwendungen (Summe beider Beiträge aus Zeile (A) von Seite 1)	_____ €	
Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder an berufsständische Versorgungseinrichtungen (laut Lohnsteuerbescheinigung Zeile 22 a) und b)) ³⁾	+ _____ €	
Altersvorsorgeaufwendungen gesamt , höchstens Betrag aus Schritt 1	= _____ €	
davon 76 %	= _____ €	
./. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	./. _____ €	
als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig	_____ €	→ <input type="text"/> €

Sonstige Vorsorgeaufwendungen

(B) Begünstigte sonstige Vorsorgeaufwendungen

(Summe beider Beiträge aus Zeile (B) von Seite 1)	_____ €	▶ _____ €	
(C) Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen ⁴⁾			
(Übertrag aus Zeile (C) von Seite 1)	+ _____ €		
Summe, höchstens Betrag aus Schritt 2	_____ €	▶ _____ €	
			5) + <input type="text"/> €

(2) Abzugsfähig nach neuer Berechnungsmethode 2013 = €

Abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen 2013 €

(Der höhere Betrag aus (1) von Seite 1 oder (2))⁶⁾

1) Nur bei nicht rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit etc.).
 2) Falls Sie Ihre Aufwendungen für die Krankenversicherung ganz alleine tragen (zum Beispiel Selbstständige), tragen Sie hier bitte € 900,- ein. Bei Verheirateten gilt dies getrennt für jeden Ehepartner. Angestellte, Beamte, Rentner und Beamtenpensionäre tragen hier bitte € 0,- ein. Das gilt auch für Ehepartner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei mitversichert sind sowie für beihilferechtlich berücksichtigungsfähige Ehepartner.
 3) Ggf. zzgl. pauschaler Rentenbeitrag des Arbeitgebers im Rahmen eines pauschal versteuerten 450-Euro-Jobs.
 4) Einen auf Seite 1 bei der alten Berechnungsmethode eventuell abgezogenen Pflegeabzugsbetrag rechnen Sie bitte hier wieder hinzu, soweit der Höchstbetrag aus Schritt 2 nicht bereits überschritten ist.
 5) Den höheren Betrag bitte übertragen.
 6) Zahlen Sie Beiträge in eine Rürup-Rente, müssen Sie noch eine dritte Berechnung durchführen: Berechnen Sie bitte die nach alter Berechnungsmethode 2004 abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen auf Seite 1 ohne die Beiträge zur Rürup-Rente. Dem Ergebnis hinzugerechnet werden 76% der Beiträge zur Rürup-Rente, soweit diese zusammen mit anderen Altersvorsorgeaufwendungen den Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen aus Schritt 1 nicht übersteigen. Ist die Summe höher als der Betrag nach alter und neuer Berechnungsmethode, wird zu Ihren Gunsten diese angesetzt.